

II— 965 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10.101/50-I/1/76

Parlamentarische Anfrage Nr. 342 der Abg.
Dr. Ermacora und Gen. betr. Speicherung von
persönlichen Daten im Ressortbereich oder
in den der Aufsicht des Ressorts unterstehen-
den Körperschaften und Anstalten des Bundes.

356 /AB

1976 -06- 29

zu 34-21J

Wien, am 28. Juni 1976

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 342, welche die Abgeordneten
Dr. Ermacora und Genossen am 6.5.1976 betreffend Datenspeicherung
an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und
Technik werden Daten im Sinne dieser Anfrage für die Grundstücks-
bank und betreffend die Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung, die
Verleihung der Ziviltechnikerprüfung und die Verleihung der Standes-
bezeichnung "Ingenieur" gespeichert.

Da die Gesichtspunkte, nach denen diese Speicherung erfolgt,
bei der Grundstücksbank und bei den zweiten angeführten Angelegenheiten
verschieden sind, erfolgt die Beantwortung getrennt.

1.) Grundstücksdatenbank:

Zu 1.):

Nachstehend angeführte Daten von Staatsbürgern und Fremden
werden ho. mittels EDV verwaltet:

Nummer und Name der Katastralgemeinde,

Grundstücksnummer,

Grundbuchseinlagezahl

Nummer des Mappenblattes

Grundbesitzbogennummer

-2-

Benützungsort,
Fläche,
Ertragsmeßzahl.

Zu 2.):

Diese Daten werden auf Grund der Bestimmungen des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/68 i. g. F. bearbeitet und sind gemäß § 14 leg. cit. öffentlich. Die Ertragsmeßzahl wird auf Grund der Bestimmungen des Bodenschätzungsgesetzes 1970 geführt.

Zu 3.):

Die in Ziff. 1 genannten Daten werden auf Grund der Erhebungen von Bediensteten der Vermessungsämter, oder auf Grund von Mitteilungen der Grundbuchgerichte (Grundbuchsbeschlüsse) geändert.

Zu 4.):

Die in Ziff. 1 genannten Daten sind derzeit auf Lochkarten bei den Vermessungsämtern und auf Magnetbändern im ho. Rechenzentrum gespeichert. Zur Zeit läuft ein Modellversuch für den Sprengel des Vermessungsamtes Wien, diese Daten zusammen mit jenen der Grundbücher in Form einer Grundstücksdatenbank zu führen. Auch diese Datenbank wäre in Hinblick auf § 14 Verm. G. und die einschlägigen Bestimmungen des Grundbuchsrechtes öffentlich.

Zu 5.):

Unter Beziehung auf die Ausführungen zu Ziff. 3 wird darauf verwiesen, dass die Vermessungsämter die Vermessungsbehörde erster Instanz, das Bundesamt für Eich- und Vermessung die Vermessungsbehörde zweiter Instanz und das Bundesministerium für Bauten und Technik die Vermessungsbehörde dritter Instanz darstellen.

Zu 6.):

Alle unter Ziff. 1 genannten Daten.

Zu 7.):

Gemäß § 45 Verm. G. sind Grenzkataster und Grundbuch in steter

-3-

Übereinstimmung zu halten. Zu diesem Zweck sind dem Grundbuchsgericht die Ergebnisse der Amtshandlungen der Vermessungsbehörde, die Änderung der Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können, mitzuteilen.

Gemäß § 46 Verm.G. sind die Vermessungsämter verpflichtet, den Finanzämtern Abschriften der jeweiligen Grundbesitzbogen zu übergeben. Fallweise werden die unter Ziff. 1 genannten Daten - zumal sie öffentlich sind - auch den Gemeinden im Wege der Amtshilfe (Art. 22 B-VG.) zur Verfügung gestellt.

Zu 8.):

Die Sozialversicherungsnummer findet keine Anwendung.

Zu 9.):

Auf die Ausführungen zu Ziff. 2 wird verwiesen, wonach die Angaben des Katasters öffentlich sind.

Zu 10.):

Nein.

Zu 11.):

Da der Kataster öffentlich ist, kann jedermann zu den festgesetzten Zeiten den Grenzkataster unter Aufsicht eines Organes des Vermessungsamtes einsehen.

II. Speicherung betreffend Ziviltechnikerprüfung, Ziviltechnikerbefugnis und Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur"

Zu 1.) und 2.):

In Karteien werden Daten von Staatsbürgern und Fremden festgehalten, die

- a) um die Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung ansuchen,
- b) um die Verleihung einer Ziviltechnikerbefugnis ansuchen,
- c) die Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" beantragen.

-4-

Zu 1.):

Festgehaltene Daten:

a) und b):

Name, akademischer Grad, Berufstitel, Standesbezeichnung, Geburtsdaten, Studien und Praxis, Wohnanschrift, Daten der Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung, Daten der Befugniserteilung und der Eidesab-
legung, Berufssitz, Kanzleiverlegungen und Veränderungen in der Befugnisausübung; Ingenieurkammerzugehörigkeit;

c):

Name, akademische Grade, Geburtsdaten, Wohnanschrift, Staatsbürgerschaft, Datum des Ansuchens, Gesetzesstelle nach der die Verleihung erfolgte oder abgelehnt wurde; Studiennachweis, Fachgebiet und Praxisnachweis, Zahl und Datum der Erledigungen und der Verleihungsurkunde;

Zu 2.):a) und b):

Ziviltechnikergesetz BGBl. Nr. 146/1957 in der Fassung
BGBl. Nr. 155/1958.

c):

Ingenieurgesetz 1973, BGBl. Nr. 457/1972.

Zu 3.):

Von den von der Sektion I, Abt. 4 betreuten Bediensteten werden folgende Daten festgehalten:

Name, Geburtsdatum, akademische Grade, Berufstitel, Orden und Ehrenzeichen, Studien, erlernter Beruf, Amtstitel, dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, Eintritt in den Bundesdienst, Art des Dienstverhältnisses, Überstellungen, Beförderungen, Nebengebühren, Dienstzuteilungen und Versetzungen, Karenzurlaube.

Zu 4.):

Die unter Ziff. 1) und 3) genannten Daten werden in Karteien festgehalten.

-5-

Zu 5.):

Von den der Aufsicht des Bundesministeriums für Bauten und Technik unterstehenden Ingenieurkammern werden die unter Ziff 1) a, b angeführten Daten und außerdem Kammerfunktionen, Kammerumlagen, Familienstand, Versorgungsansprüche und Disziplinerkenntnisse festgehalten.

Zu 6.):

Die Ermächtigung der Ingenieurkammer zur Erhebung und Festhaltung der unter Ziff 5) angeführten Daten resultiert aus den Bestimmungen der §§ 2 und 19 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71, 1969.

Zu 9.):

Die Karteien werden in versperrten Kästen aufbewahrt; Fremde haben weder Zutritt noch wird ihnen, abgesehen von der bestehenden gesetzlichen Auskunftspflicht, Auskunft erteilt.

Zu 10.):

Aufträge zur Ermittlung von Daten wurden an Privatinstitutionen nicht erteilt.

Zu 11.):

Gemäß § 6 Abs. 2 des Ingenieurgesetzes 1973 hat das Bundesministerium für Bauten und Technik jedermann über Anfrage hinsichtlich der Daten einer erfolgten Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" Auskunft zu erteilen.

Ansonsten werden personalbezogene Daten nicht an außerhalb der öffentlichen Verwaltung tätige Stellen weitergegeben.

